

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10290, 16/10331 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

A. Problem

Im Rahmen einer integrierten Energie- und Klimapolitik sollen notwendige Weichenstellungen vorgenommen werden, wobei als Teil des Gesamtkonzepts Änderungen der Energieeinsparverordnung erforderlich sind. Zudem ist die Änderung verschiedener weiterer Gesetze erforderlich.

B. Lösung

Schaffung erforderlicher Verordnungsermächtigungen im Energieeinsparungsgesetz; Änderung des Schornsteinfegergesetzes und des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens; redaktionelle Änderung des Raumordnungsgesetzes; Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10290, 16/10331 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57a gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden das Wort „Brauchwasser“ durch das Wort „Warmwasser“ ersetzt und nach den Wörtern „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes],“ eingefügt.

bb) In Nummer 12 werden das Wort „Brauchwasser“ durch das Wort „Warmwasser“, die Wörter „§ 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung“ und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

cc) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen einschließlich Empfehlungen zu deren Nachrüstung im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch das Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nr. 1, 4 bis 8, 10 und 12“ durch die Wörter „Nr. 1, 4 bis 8 und 10“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.“

II. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens

Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens] (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird Nummer 22 gestrichen.
2. In Artikel 4 Absatz 3 werden die Wörter „und in Artikel 2 tritt Nummer 22“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 8 des Raumordnungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG)] (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

In Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) wird nach Nummer VII folgende Nummer VIII angefügt:

„VIII. Übergangsbestimmung

In der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2009, gelten die Nummern III.6 und IV.6 nicht für Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt wurden.“

III. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.

IV. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am ... [einsetzen: Tag des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, erster Tag des darauf folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

2. folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Erzeugung von Palmöl und Sojaöl ist in der Vergangenheit teilweise mit erheblichen Umweltzerstörungen (Abholzung von Regenwäldern, Verlust der Artenvielfalt etc.) einhergegangen. Ein Einsatz von Palm- und Sojaöl für die Energiegewinnung in Deutschland ist daher nur vertretbar, wenn das eingesetzte Pflanzenöl nachweislich nachhaltig angebaut worden ist. Es darf insbesondere nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder hohem Kohlenstoffbestand, z. B. Moorböden, stammen.

Bei der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Sommer 2008 hat der Deutsche Bundestag daher auf Vorschlag der Bundesregierung die künftige Gewährung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) an die Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen gebunden, die in einer Nachhaltigkeitsverordnung geregelt werden. Nur diese Verknüpfung mit der (zukünftigen) Nachhaltigkeitsverordnung stellt sicher, dass das EEG zu keinen ökologischen Fehlentwicklungen führt.

Die Nachhaltigkeitsverordnung wird die europaweit verbindlichen Nachhaltigkeitskriterien der EU umsetzen, die derzeit in Brüssel verhandelt werden. Bei der Beschlussfassung der EEG-Novelle im Sommer 2008 ist der Deutsche Bundestag davon ausgegangen, dass die Verhandlungen in Brüssel so zeitnah abgeschlossen werden können, dass die Nachhaltigkeitsverordnung zeitgleich mit dem novellierten EEG, also zum 1. Januar 2009, in Kraft treten kann.

Die Beratungen in Brüssel haben sich jedoch erheblich verzögert. Die Nachhaltigkeitsverordnung wird daher nicht zum 1. Januar 2009 in Kraft treten können. Dies hat zur Folge, dass auch bereits in Betrieb genommene Anlagen ab 1. Januar 2009 übergangsweise keine Möglichkeit haben werden, den Nawaro-Bonus zu erhalten. Dies gilt auch für solche Anlagenbetreiber, die nachweislich nachhaltig angebautes Palmöl eingesetzt haben. Damit droht auch Anlagenbetreibern, die bereits frühzeitig Vorkehrungen für einen Einsatz von nachhaltig erzeugtem Palmöl getroffen haben, erheblicher wirtschaftlicher Schaden bis hin zu einer Insolvenz.

Um solche Schäden bei diesen überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern, hat der Deutsche Bundestag heute die Einhaltung der Anforderungen der künftigen Nachhaltigkeitsverordnung bei Bestandsanlagen für ein Jahr ausgesetzt. Hierdurch soll Zeit gewonnen werden, damit die Bundesregierung in der Zwischenzeit eine anspruchsvolle und eng an den ökologischen Zielen orientierte Nachhaltigkeitsverordnung erarbeiten kann und sich alle Akteure auf diese Nachhaltigkeitsanforderungen einstellen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

schnell eine anspruchsvolle Nachhaltigkeitsverordnung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass Palm- und Sojaöl nur noch dann nach dem EEG vergütet wird, wenn es nachweislich nachhaltig angebaut worden ist. Die Bundesregierung wird insbesondere aufgefordert, die Spielräume der europäischen Nachhaltigkeitskriterien im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes so weit wie möglich auszuerschöpfen. Dies erfordert insbesondere auch eine Berücksichtigung von Landnutzungsänderungen (z. B. Rodung von Regenwäldern), die seit dem 1. Januar 2005 durchgeführt worden sind, und eine schnellst mögliche Einhaltung von anspruchsvollen Treibhausgasminderungswerten.“

Berlin, den 17. Dezember 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Peter Hettlich
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Hettlich

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/10290, 16/10331** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Rahmen einer integrierten Energie- und Klimapolitik sollen als Teil des Gesamtkonzepts Änderungen der Energieeinsparverordnung vorgenommen werden. Durch das Gesetz sollen die erforderlichen Verordnungsermächtigungen im Energieeinsparungsgesetz geschaffen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10290, 16/10331 in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)1332. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(15)1315 beschlossen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1333 beschlossen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme mit Änderungen. Die Unterrichtung auf Drucksache 16/10331 hat er zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(10)1142. Der Ausschuss empfiehlt ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD und der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(10)1117 abzulehnen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der

CDU/CSU und SPD und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(10)1141 anzunehmen. Zu der Unterrichtung auf Drucksache 16/10331 empfiehlt er Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)554. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)554 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)555 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)543 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt. Die Unterrichtung auf Drucksache 16/10331 hat er zur Kenntnis genommen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10290, 16/10331 in seiner 70. Sitzung am 15. Oktober 2008 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen und hat diese in seiner 72. Sitzung am 10. November 2008 durchgeführt. An der Anhörung nahmen Dr.-Ing. Bernd Eikmeier vom Bremer Energieinstitut, Lutz Freitag, Präsident des Bundesverbandes der deutschen Wohnungs- und Immobilienverbände GdW, Michael Geißler, Geschäftsführer der Berliner Energieagentur, Martin Hack vom Verband für Wärmelieferung, Dipl.-Ing. Penningh vom Verband Privater Bauherren, Dr. Franz-Georg Rips, der Präsident des Deutschen Mieterbundes und Prof. Joachim Weimann von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg teil. Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 72. Sitzung verwiesen. Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als Ausschussdrucksache 16(15)1290 verteilt.

In seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Gesetzentwurf abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1332), dessen Inhalt sich aus Nummer 1 der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt. Weiterhin haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD

einen Entschließungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)1333), dessen Inhalt sich aus Nummer 2 der Beschlussempfehlung ergibt.

Die Fraktion der FDP hatte bereits zu der 77. Sitzung am 3. Dezember 2008 den folgenden Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)1315) eingebracht:

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wolle beschließen:

I. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt fest:

Im Rahmen der „Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm“ hat die Bundesregierung die Absicht bekundet, den Ersatz der von ihr als „extrem klimaschädlich“ empfundenen Nachstromspeicherheizungen in Wohnhäusern rechtlich zu erzwingen. Dabei geht es nicht nur darum, einen weiteren Zubau von Nachstromspeicherheizungen zu verbieten; vielmehr beabsichtigt die Bundesregierung – wenn auch mit bestimmten Ausnahmeregelungen – vorzuschreiben, dass auch die im Gebäudebestand bereits in Betrieb befindlichen Nachstromspeicherheizungen entfernt werden müssen. Die Einzelheiten sollen im Rahmen der geplanten Novellierung der Energieeinsparverordnung 2008/2009 ohne Beteiligung des Bundestages geregelt werden.

Mit dem Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinspargesetzes“ (BT-Drs. 16/10290 vom 22.9.2008) will die Bundesregierung u. a. die rechtliche Grundlage für das geplante Verbot schaffen, obwohl eine parlamentarische Expertenanhörung zu dem Thema gravierende Zweifel am klima- und energiepolitischen Sinn der Maßnahme geweckt und begründet hat (siehe dazu bereits die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Konsequenzen der geplanten Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen“ (Drucksache 16/7062) und die zugehörige Antwort der Bundesregierung vom 26.11.2007 (Drucksache 16/7275)).

Das von der Bundesregierung geplante Verbot von Nachstromspeicherheizungen ist aus mehreren Gründen nicht sachdienlich und abzulehnen:

– *Die eingangs genannte parlamentarische Anhörung hat aus der Perspektive des Klimaschutzes grundsätzliche Zweifel daran begründet, dass ein Verbot von Nachstromspeicherheizungen überhaupt geeignet ist, zur Senkung der CO₂-Emissionen beizutragen. Sollte die Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen tatsächlich dazu führen, dass fossil befeuerte Grundlastkraftwerke in der Leistung gedrosselt werden könnten und so weniger CO₂ emittiert würde, so hätte dies zur Folge, dass die Stromproduzenten entsprechend weniger Emissionszertifikate benötigen würden. Die damit frei werden Emissionsrechte würden sie an der Emissionsbörse veräußern. Die Gesamtmenge an CO₂, die unter dem Europäischen „Cap“ des Emissionshandels emittiert wird, ist ausschließlich durch diesen Cap festgelegt und kann durch zusätzliche Vermeidungsanstrengungen innerhalb des vom Emissionshandels betroffenen Sektors nicht vergrößert werden. Eine Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen führt also in der Gesamtbetrachtung nicht zu einer Emissionssenkung, im Gegenteil: Diejenigen Haushalte, in denen Nachstromspeicherheizungen außer Betrieb genommen werden, würden sich gezwungen sehen, neue Heizungsanlagen einzubauen. In*

jenen Fällen, in denen diese mit fossilen Brennstoffen betrieben würden, entstünden dann zusätzliche CO₂-Emissionen. Um diese Emissionen steigt die Gesamtemission an CO₂ an, weil die Haushalte das Recht zur Emission nicht erwerben müssen (und es damit an anderer Stelle „abziehen“), sondern dieses Recht neu „schöpfen“. Im Ergebnis werden deshalb die CO₂-Emissionen kurzfristig ansteigen, wenn die Bundesregierung ihre Pläne in die Tat umsetzen sollte. Das Gesetz steht damit im unmittelbaren Widerspruch zu dem Ziel, das es vorgibt, erreichen zu wollen.

– *Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Nachstromspeicherheizungen von den Energieversorgungsunternehmen in der Vergangenheit insbesondere in der Nähe von Großkraftwerken gezielt gefördert worden sind, um das bestehende Angebot an elektrischem Strom auch dann sinnvoll nutzen zu können, wenn zu bestimmten Tageszeiten eine nur geringe Stromnachfrage besteht. Vor allem aber ist seinerzeit argumentiert worden, elektrische Speicherheizungen seien auf Grund der geringen Investitionsaufwendungen und quasi Nullemissionen im Gebäude ein nachgerade ideales Heizungssystem. Auch war damals angeführt worden, man wolle durch eine Förderung des Einsatzes von Nachstromspeicherheizungen das Netz vor Überspannung schützen und dessen Auslastung verbessern und so die Effizienz des Energieeinsatzes verbessern. In zahlreichen Fällen wurde deshalb im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen der Einbau von Nachstromspeicherheizungen – in der Regel verbunden mit anspruchsvollsten Dämmschutzaufgaben – zwingend vorgeschrieben. Damit verbunden war in der Regel auch die Vorschrift, in den betreffenden Neubauten keine Kamine und in den Kellerräumen keine Möglichkeit zur Unterbringung von Heizkesseln oder Tanks vorzusehen. Außerdem wurden Gebäude errichtet, welche mit so genannten Betonkernheizungen ausgerüstet sind, bei denen keine frei stehenden Heizkörper existieren, sondern die Nachstromspeicherung innerhalb des Gebäudebetonkörpers vonstatten geht.*

Zwar betont die Bundesregierung, dass die Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizung nur verlangt werden soll, wenn die Maßnahme für den Eigentümer – ggf. unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten – wirtschaftlich vertretbar sei. Dessen ungeachtet würde durch das geplante Verbot aber das Vertrauen der Gebäudeeigentümer in die Stabilität, Rationalität und Verlässlichkeit der Gesetzgebung nachhaltig erschüttert, zumal derzeit beispielsweise der Einbau von Wärmepumpen staatlicherseits massiv gefördert wird, für deren Betrieb manche Energieversorgungsunternehmen ihrerseits wiederum verbilligte Stromtarife – gerade auch während der Nachtstunden – anbieten. Weshalb die Nutzung überschüssigen Stroms im Fall der Wärmepumpe förderungswürdig, im Fall der Nachstromspeicherheizung indessen verbotswürdig sein soll, erschließt sich nicht und ist willkürlich.

– *Schließlich ist das geplante Verbot von Nachstromspeicherheizungen aus der Perspektive der zwingend gebotenen Ressourcenschonung und Energieeinsparung kontraproduktiv, weil Nachstromspeicherheizungen prinzipiell als Energiespeicher, namentlich als (Wärme-)Energie-*

speicher – auch für fluktuierende Energien, wie die Windenergie – genutzt werden können. Eine effiziente Nutzung von Nachstromspeicherheizungen in einem schlüssigen Konzept aus Energiespeicherung und modernem Lastmanagement würde zur Optimierung der Energieausbeute beitragen. Voraussetzung wäre vor allem, dass extrem überalterte Systeme, die zu vertretbaren Kosten nicht mehr auf den modernen Stand der Technik gebracht werden können, durch neue Anlagen mit intelligenter Steuerungs- und Regeltechnik ersetzt werden. Sofern in geeigneten Gebieten moderne bzw. in diesem Sinne modernisierte Nachstromspeicherheizungen zu größeren Einheiten zusammengeschlossen würden, ließen sich Pilotprojekte realisieren, die die energie- und klimapolitische Leistungsfähigkeit eines optimierten Lastmanagements in Verbindung mit modernen Versorgungs-, Mess- und Steuerungstechnologien („smart-grids“ und „smart-metering“) am konkreten Beispiel verdeutlichen und ggf. deren Weiterentwicklung anregen könnten. In Verbindung mit einem optimierten Lastmanagement stellen die genannten Techniken demnach zum einen eine kostengünstige Möglichkeit der Ressourcenschonung im Bereich der Grundlastkraftwerke in Aussicht. Zum anderen könnte die Nutzung von in diesem Sinne modernisierten Nachstromspeicherheizungen insbesondere auch die Marktchancen der erneuerbaren Energien verbessern, indem diese als (Wärme-)Energiespeicher für fluktuierende Stromquellen genutzt werden könnten. Schließlich erscheint eine Modernisierung bestehender Nachstromspeicherheizungen im vorgenannten Sinne deutlich kostengünstiger und auch energiepolitisch sinnvoller als deren aufwendige Entfernung und Ersatz beispielsweise durch Gasheizungen.

Insgesamt ist damit deutlich, dass eine erzwungene Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen aus der Perspektive der Ressourcenschonung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes sinnlos und kontraproduktiv ist, weil diese Maßnahme geeignet ist, die CO₂-Emissionen zu erhöhen und die Verwirklichung auch längerfristiger Ziele für den Klimaschutz durch die Verschwendung von Ressourcen dauerhaft zu gefährden. Überdies ist das geplante Verbot energie- und technologiepolitisch widersinnig und überdies geeignet, das Vertrauen der Menschen in die Widerspruchsfreiheit der Gesetzgebung zu erschüttern.

II. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung fordert die Bundesregierung auf,

- die bestehenden Pläne zur erzwungenen Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen in der bisherigen pauschalen Form nicht weiter zu verfolgen,
- Eigentümern von Nachstromspeicherheizungen die Vorteile des liberalisierten Strommarktes zugänglich zu machen, da der Wechsel zu anderen und billigeren Anbietern für diese Stromkunden immer noch nicht möglich ist,
- die auf Seiten der Netzregulierung erforderlichen Regelungen für die Einführung intelligenter Zähler unverzüglich zu erarbeiten, um das Angebot lastabhängiger Tarife zu ermöglichen und Wettbewerbern (mit Zustimmung des Stromkunden) einen Zugang zu den Verbrauchs- und Lastdaten zu geben, die für die Erstellung solcher neuartiger Wettbewerbsangebote erforderlich sind. Dazu gehören Standards für die technischen Anforderungen an

Zähler, insbesondere hinsichtlich der Fernauslesbarkeit, der Fernsteuerbarkeit und der Datenformate,

- im Dialog mit den Netzbetreibern die regulatorischen Voraussetzungen zu prüfen, wie Nachstromspeicherheizungen in smart-grid-Konzepte eingebunden werden können, die ihre Nutzung als (Wärme-) Energiespeicher insbesondere auch für Strom aus erneuerbaren Energien erlauben bzw. optimieren,
- dem Deutschen Bundestag ein widerspruchsfreies und hinsichtlich seiner Bestandteile aufeinander abgestimmtes, konsistentes Konzept für einen wirksamen und zugleich wirtschaftlichen Klimaschutz im Rahmen des europäischen Emissionshandels vorzulegen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, die Verabschiedung des Gesetzentwurfs sei ein wichtiger Schritt, um die Energieeffizienz im Gebäudebereich zu erhöhen und damit die anspruchsvollen klimapolitischen Ziele zu erreichen. Man sei für einen effizienten Vollzug des Energieeinsparungsgesetzes, dieser solle aber mit möglichst wenig Bürokratie erfolgen und die Kosten für die Betroffenen müssten sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die vorgesehenen Regelungen zu den Bezirksschornsteinfegermeistern seien zu begrüßen, denn die Bezirksschornsteinfeger hätten bereits im Rahmen ihrer bisherigen Aufgaben eine gute Kenntnis der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Die Regelung zum Einsatz von Palmöl sei im Hinblick darauf notwendig, dass Unternehmen im Vertrauen auf eine dauerhafte Regelung erhebliche Investitionen getätigt hätten. Man müsse nun aber innerhalb eines Jahres eine dauerhafte Lösung finden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und begrüßte, dass das Gesetz dazu beitrage, die anspruchsvollen Klimaziele zu erreichen. Sie betonte die Wichtigkeit der Kontrolle der Vorgaben zur Qualität der energetischen Sanierung von Gebäuden. Sie appellierte an die Bundesländer, die zuständigen Behörden so auszustatten, dass diese ihren Kontrollpflichten nachkommen könnten. Die vorgesehene Regelung zu den Bezirksschornsteinfegermeistern könne zu einer Entlastung der Behörden beitragen. Die vorgesehenen Übergangsfristen für Nachtspeicherheizungen seien ausreichend; man komme auch ohne Nachtspeicherheizungen aus.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte die vorgesehene Regelung zu den Nachtspeicheröfen. Auch der Betrieb von Nachtspeicheröfen sei mit den Zielen zur Einsparung von CO₂ vereinbar. Sie bemerkte, man habe zum Glück das Schlimmste verhindern können, indem vorgesehene kurze Übergangsfristen und Strafandrohungen in Bezug auf Nachtspeicheröfen vermieden worden seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werde auf der Grundlage der vorgesehenen Regelungen nicht funktionieren. Der Staat ziehe sich hier aus seiner Kontrollfunktion zurück. Es sei auch nicht angemessen, hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einfach auf die Länder und Gemeinden zu verweisen. Sie sprach sich dafür aus, den Mietern ein Interventionsrecht in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben des Energieeinsparungsgesetzes zuzugestehen. Weiterhin plädierte sie dafür, die Palmöl betreffende

Regelung durch eine Regelung zur Verbrennung von Agraröl zu ersetzen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie lehne den Gesetzentwurf ab, da er die ohnehin schon unzureichenden Möglichkeiten zur Gewährleistung der Einhaltung der energierechtlichen Vorgaben noch weiter verschlechtere, indem er es ermögliche, die Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch Private bzw. den Eigentümer abzugeben. Es sei bekannt, dass es in der Praxis bereits jetzt erhebliche Defizite in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben des Energieeinsparungsgesetzes gebe. Zudem kritisierte sie die in dem Gesetz vorgesehenen neuen Aufgaben für die Bezirksschornsteinfeger. Diesen werde hier eine neue Pfründe zugeschanzt, was offenbar das Ergebnis erfolgreicher Lobbyarbeit sei. Die in dem Gesetz vorgesehene Außerbetriebsetzung von Nachtspeicherheizungen begrüße sie. Den Regelungen zur Nutzung von Palmöl könne sie hingegen nicht zustimmen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(15)1315 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Er nahm den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)1333 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)1332 nahm er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10290, 16/10331 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Die Unterrichtung auf Drucksache 16/10331 hat er zur Kenntnis genommen.

V. Begründung der Änderungen

Zu Nummer I (Artikel 2)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2008 in zweiter und dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens (Drucksache 16/9237) verabschiedet, mit dem in Artikel 2 auch das Schornsteinfegergesetz geändert worden ist. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 keinen Einspruch eingelegt. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung von § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG muss mit § 24 Abs. 1 SchfG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in Übereinstimmung gebracht werden. Nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung des § 24 Abs. 1 SchfG besteht für den Bund für Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG keine Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von gebührenpflichtigen Tatbeständen und von den Bezirksschornsteinfegermeistern für ihre Aufgaben zu erhebenden Gebührensätzen.

Die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeister nach § 7 Abs. 2 EnEG (von der Landesregierung übertragen) und nach § 7 Abs. 3 EnEG (von der Bundesregierung übertragen) müssen wie bisher in § 13 Abs. 1 SchfG getrennt aufgeführt werden. Dieses Vorgehen ist insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen getrennten gebührenrechtlichen Regelungsbefugnisse – Gebühren für bundesrechtlich übertragene Aufgaben der Schornsteinfeger regelt der Bund, Gebühren für landesrechtlich übertragene Aufgaben regeln die Länder – erforderlich. Soweit im Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 EnEG die Ermächtigung der Bundesregierung zur Übertragung hoheitlicher Überwachungsaufgaben erweitert wird, sollen diese aus der Nummer 11 herausgelöst und gesondert in einer neuen Nummer 13 verankert werden.

Infolge der Verlagerung kann die Änderung des § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG auf den veralteten Begriff „Brauchwasser“ und die letzte Änderung des Gesetzes beschränkt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 13 Abs. 1 Nr. 12 SchfG soll zusätzlich zu den schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen die Bezeichnung des Energieeinsparungsgesetzes redaktionell mit der Darstellungsweise in Nummer 11 harmonisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Aus den zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Gründen ist die Überwachung der vom Bund den Bezirksschornsteinfegermeistern übertragenen hoheitlichen Aufgaben nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 EnEG in § 13 Abs. 1 Nr. 13 – neu – SchfG aufzunehmen. Im Gesetzentwurf waren die entsprechenden hoheitlichen Überwachungsaufgaben noch in Nummer 11 geregelt.

Zu Buchstabe b

Bei den Aufgaben, die auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 und 3 EnEG übertragen werden können, handelt es sich um Beliehungen mit öffentlichen Aufgaben. Der Bezirksschornsteinfegermeister wird als Beliehener hoheitlich tätig. Dementsprechend sind auch die bundesrechtlich nach § 13 Abs. 1 Nr. 12 und 13 SchfG übertragenen Aufgaben dem Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten. Als Folge sind in § 13 Abs. 3 SchfG die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 12 SchfG zu streichen. Diese Tätigkeiten sind auch künftig einem nach

deutschem Recht hoheitlich Beliehenen vorbehalten, der der Aufsicht der zuständigen deutschen Behörde untersteht. Dies entspricht auch der vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG für landesrechtlich auf den Bezirksschornsteinfegermeister zu übertragende Aufgaben.

Zu Nummer 3

§ 24 Abs. 1 SchfG ist bezüglich der Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch für die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 EnEG dem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen, entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer II (Artikel 3 bis 5)

Zu Artikel 3

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens sah die Möglichkeit einer Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern bereits für ab 2010 frei werdende Kehrbezirke vor. Daher wurde in § 57a SchfG die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Versorgung der Bezirksschornsteinfegermeister für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger angeordnet. Nach der in Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens getroffenen Übergangsregelung können jedoch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erst ab dem 1. Januar 2013 bestellt werden; bis dahin werden Bezirksschornsteinfegermeister bestellt. Für die Regelung des § 57a besteht daher kein Bedarf, da für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ab 2013 ausschließlich und unmittelbar die Versorgungsregelungen des § 27 ff. des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes gelten.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG erfolgt zur Berichtigung eines Redaktionsversehens. Sie hat klarstellende Funktion, da die Vorschrift bereits nach der Begründung des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (GeROG) so auszulegen ist, wie sie nach dieser Änderung lauten soll.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. November 2008 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) – Drucksache 16/10900 – beschlossen, mit dem in Artikel 1 das Raumordnungsgesetz neu gefasst wird. Dabei erhielt der Verweis im neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG auf Grund eines Redaktionsversehens die Fassung „Absätze 5 und 6“ anstatt „Absätze 5 bis 7“.

Bereits ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (siehe Bundesratsdrucksache 563/08 und Drucksache 16/10292) sollte der neue § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG inhaltlich dem zuvor geltenden § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG entsprechen. Der zuvor geltende § 8 ROG verwies auf den zuvor geltenden § 7 ROG und somit auch auf dessen Absatz 4, dessen Inhalt nunmehr (inhaltsgleich) im neuen § 8 Abs. 7 ROG geregelt worden ist. Daher soll der Verweis „Absätze 5 und 6“ im

neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG auf den neuen Absatz 7 erstreckt werden und somit „Absätze 5 bis 7“ lauten.

Zu Nummer 2

Die Begründung zu Nummer 1 gilt auch hier:

Der Verweis im neuen § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG erhielt auf Grund eines Redaktionsversehens die Fassung „Absätze 5 und 6“ anstatt „Absätze 5 bis 7“. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (siehe Bundesratsdrucksache 563/08 und Drucksache 16/10292) soll der neue § 8 Abs. 4 ROG inhaltlich dem zuvor geltenden § 9 Abs. 6 ROG entsprechen, der seinerseits in Satz 2 auf den zuvor geltenden § 7 Abs. 4 ROG verwies. Dessen Inhalt ist wiederum inhaltsgleich mit dem neuen § 8 Abs. 7 ROG. Daher soll der Verweis „Absätze 5 und 6“ im neuen § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG klarstellend in „Absätze 5 bis 7“ geändert werden.

Zu Artikel 5

Nach der ab 1. Januar 2009 geltenden Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) darf der Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) nur für nachhaltig erzeugtes Palmöl gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass genaue Anforderungen in einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages festgelegt werden. Die Verordnung soll, soweit europarechtlich zulässig, anspruchsvolle Nachhaltigkeitskriterien festlegen. Sie muss sicherstellen, dass nur solches Palmöl den Nawaro-Bonus erhält, das nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand wie Naturschutzgebieten oder Moorböden stammt und das bestimmte Mindestwerte einer Treibhausgasreduzierung einhält. Die Verordnung muss nach Erlass der EU-Richtlinien schnellstmöglich erarbeitet werden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass in Zukunft kein Palmöl aus illegal gerodetem Urwald eingesetzt wird.

Die Verordnung soll den Spielraum der Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen soweit wie möglich ausschöpfen. Sie soll insbesondere sicherstellen, dass für die Bewertung der Nachhaltigkeit auch die nach dem 1. Januar 2005 vorgenommenen Landnutzungsänderungen (wie zum Beispiel die Rodung von Urwald) berücksichtigt werden.

Die EU-Richtlinien werden voraussichtlich im Dezember 2008 beschlossen. Angesichts der konkreten Vorgaben, die die Entwürfe der EU-Richtlinien zu den Nachhaltigkeitskriterien machen, und den von der Bundesregierung bereits aufgenommenen Vorbereitungen zur Umsetzung wird erwartet, dass die Bundesregierung die Verordnung kurzfristig vorlegt.

Die Verordnung wird aus terminlichen Gründen nicht mehr bis zum 1. Januar 2009 Inkrafttreten. Bei unveränderter Gesetzeslage dürfte ein Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus) dann nicht mehr gezahlt werden. Vor dem Hintergrund der hohen Rohstoffkosten für Palmöl ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Palmölblockheizkraftwerken ohne den Nawaro-Bonus in der Regel aber nicht möglich.

Mit dieser Übergangsbestimmung soll deshalb der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, höchstens aber für die Dauer eines Jahres überbrückt werden. Deshalb wird für Anlagen, die vor dem

Beschluss des Bundeskabinetts über den Gesetzentwurf zum EEG am 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt, z. B. gekauft wurden, bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 die Einhaltung der Anforderungen für Palm- und Sojaöl in der Positiv- und Negativliste der Anlage 2 Nummer III und IV ausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Rechtslage nach Erlass des Gesetzes gegenüber der Rechtslage vor dem 1. Januar 2009 für diese Anlagen unverändert bleibt; die in den Nummern I und II der Anlage 2 geregelten Anforderungen entsprechen der Rechtslage des § 8 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2004.

Die Übergangsbestimmung bezieht sich nur auf Anlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder bestellt, z. B. gekauft, wurden. Ab diesem Zeitpunkt mussten sich Anlagenbetreiber auf die ab dem 1. Januar 2009 geltende Rechtslage einstellen. Entscheidend ist daher entweder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach dem EEG oder der Zeitpunkt der Bestellung, z. B. des Abschlusses des Kaufvertrages, über die Anlage.

Zu Nummer III (Artikel 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der neuen Artikel 3 bis 5.

Zu Nummer IV (Artikel 7)

Die Änderung der Artikelnummerierung ist eine Folgeänderung zur Aufnahme der neuen Artikel 3 bis 5.

Absatz 1 entspricht der Inkrafttretensregelung in der Regierungsvorlage. Er bezieht sich nun auch auf die neuen Artikel 3 und 5.

Der neue Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des neu eingefügten Artikels 4 dieses Gesetzes, welcher eine Änderung des Raumordnungsgesetzes beinhaltet und entsprechend Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 GG sechs Monate nach Verkündung in Kraft tritt.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Peter Hettlich
Berichterstatter

